

# infa



INFO-MAGAZIN FÜR  
ARBEITSSICHERHEIT UND  
GESUNDHEITSSCHUTZ

Ausgabe 1.2023

SERVICEPORTAL  
DER GESETZLICHEN  
UNFALLVERSICHERUNG

---

ERFOLGREICHES  
REHABILITATIONS-  
MANAGEMENT

*infa aktuell*

---

*Unfälle im Blickpunkt*

**GESUNDER  
BETRIEB –  
STARKE REGION**  
BETRIEBLICHE  
SUCHTPRÄVENTION

ONLINE-VERANSTALTUNG  
MEHR DAZU AUF SEITE 20

14



# INHALT

- 4 AKTUELLES FÜR UNSERE MITGLIEDER**
- 4 SERVICEPORTAL DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG
- 5 DIE ANZEIGE EINES VERSICHERUNGSFALLS
- 6 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT**
- 6 UNFÄLLE IM BLICKPUNKT
- 10 AUS UNFÄLLEN LERNEN – ARBEITSUNFÄLLE UND DEREN RECHTLICHE KONSEQUENZEN
- 11 FEHLERKULTUR – MIT BEINAHUNFÄLLEN RICHTIG UMGEHEN
- 12 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM BETRIEB – SICHERHEIT STEHT DIR
- 13 MELDEHILFE FÜR BEINAHEUNFÄLLE
- 14 NEUE UKT-PODCAST-FOLGEN ONLINE ABRUFBAR
- 14 UNSERE VERSICHERTEN UND LEISTUNGEN**
- 14 TELEFONISCH-PSYCHOLOGISCHE BERATUNG FÜR UNFALLVERLETZTE
- 15 AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG
- 16 ERFOLGREICHES REHABILITATIONSMANAGEMENT
- 18 SERVICE**
- 18 „TRÜGERISCH SCHÖN – VERKEHRSWEGE IM LÄNDLICHEN RAUM“
- 19 PERSONALIEN
- 19 MITTEILUNGEN UND NEUE SCHRIFTEN



16



”

### **LIEBE LESERINNEN UND LESER,**

*Unfälle passieren und sind nicht immer vermeidbar. Besonders aus schweren Unfällen oder Großschadensereignissen können im Nachhinein viele Erkenntnisse abgeleitet werden. Deshalb steht unsere INFA 1/2023 unter der Thematik „Unfälle im Blickpunkt und was wir daraus lernen können“. Anhand von Praxisbeispielen zeigen wir Ihnen auf, was zu beachten ist, welche rechtlichen Konsequenzen zu erwarten sind und wie eine Fehlerkultur etabliert werden kann. Ziel ist dabei immer, Gefahren zu erkennen und vor allem zu minimieren. Die daraus resultierenden Beinaheunfälle sind nicht zu unterschätzen und werden in den Unternehmen oft verharmlost. Aus diesem Grund verweisen wir auf die Muster-Meldehilfe für Beinaheunfälle und appellieren an Sie, wie wichtig persönliche Schutzausrüstung für jeden einzelnen Mitarbeitenden ist.*

*Um Ihnen eine zuverlässige Handlungsempfehlung für Ausnahmesituationen im betrieblichen Ablauf zu geben, haben wir zwei neue Podcast-Folgen (#7 und #8) aufgelegt. Weiterhin stellen wir Ihnen unser neues Angebot vor – die telefonisch-psychologische Beratung für Unfallverletzte, die unsere Versicherten gern kostenfrei in Anspruch nehmen können.*

*Einen Einblick in einen besonderen Lebensweg von unserem Versicherten Felix Brückner geben wir im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Rehabilitationsmanagement auf Seite 16. Bitte beachten Sie auch die Schwerpunktaktion vom DVR/UK/BGen „Trügerisch schön – Verkehrswege im ländlichen Raum“ und unsere Veranstaltungshinweise.*

*Wir freuen uns, mit dem 30. Jahrgang der INFA Ihnen wieder eine kompakte Mitgliederzeitschrift im neuen, frischen Layout anbieten zu können.*

*Ihr Redaktionsteam*



# SERVICEPORTAL DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

SEIT 16.12.2022 HABEN ALLE UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER EIN EINHEITLICHES SERVICEPORTAL, UM DIE BESTIMMUNGEN DES ONLINE-ZUGANGSGESETZES UMZUSETZEN.

Je nach Serviceleistung und gewähltem Kommunikationsweg müssen sich die Nutzerinnen und Nutzer identifizieren oder elektronisch ausweisen. Dies können sie über die sicheren Angebote des Bundes erledigen: Versicherte über das sogenannte Nutzerkonto Bund (BundID), Unternehmen über „Mein Unternehmenskonto“. Auch die Bundesländer bieten eigene Länderkonten an, die ebenfalls im Serviceportal genutzt werden können.

Antragstellende können sich über die Konten einmalig ausweisen und auf diese Authentifizierung bei jedem weiteren Behördenkontakt zurückgreifen.

### Für Versicherte

Das Serviceportal können Sie bequem online nutzen.

### Für Mitgliedsunternehmen

Für die Meldung von Arbeits- und Schulunfällen können Sie den bekannte Button „Mitgliederlogin“ auf der [www.ukt.de](http://www.ukt.de) Startseite nutzen. Im Online-Mitglieder-Service (OMS) sind bereits die Daten Ihres Unternehmens hinterlegt und werden automatisiert weiterverarbeitet. Dies gewährleistet eine zeitnahe Bearbeitung der Unfallmeldung.

### Für Leistungserbringer

Als D-Ärzte können Sie gern den üblichen Weg über DALE-UV nutzen.



**UK.BG**  
Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

DAS SERVICEPORTAL DER UNFALLVERSICHERUNG  
**WO AUCH IMMER SIE SIND – WIR SIND FÜR SIE DA.**

Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – nutzen Sie den Service der gesetzlichen Unfallversicherung bequem online.

[www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de](http://www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de)

Für Versicherte, Unternehmen und Organisationen.

- Unternehmensanmeldung
- freiwillige Versicherung
- Berufskrankheit
- Mitteilungen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Rente
- Zusatzversicherung
- Kraftfahrzeughilfe
- Leistungen für Ersthelfende
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung
- Asienversicherung
- Kostenübernahmen
- Abfindungen
- Unfallmeldung

Besuchen Sie das Serviceportal der Unfallversicherung hier:  
[www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de](http://www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de)

Unfallkasse Thüringen | Humboldtstraße 111 | 99867 Gotha | [www.ukt.de](http://www.ukt.de)

mehr als 30 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen und Versicherte

erleichtert die Meldung an die UV-Träger

Anliegen zeit- und ortsunabhängig erledigen

auch über den Portalverbund von Bund und Ländern ([www.bund.de](http://www.bund.de)) abrufbar

# Die Anzeige eines Versicherungsfalls

Unternehmer sind verpflichtet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger Unfälle von Versicherten, die sich in ihrem Unternehmen ereignet haben, zu melden. Diese Verpflichtung ist in § 193 Sozialgesetzbuch (SGB) Sieben (VII) geregelt.

## Zuständigkeit für die Unfallanzeige in Schulen:

- Schulhoheitsträger (unabhängig davon, ob er auch Unternehmer ist) bei Schüler-Unfällen
- Träger der Einrichtung bei Versicherten-Unfällen, die in medizinischen Einrichtungen stationär, teilstationär oder ambulant behandelt werden

*Art der Versicherung (freiwillig/Pflichtversicherung) des Unfallopfers ist nicht relevant.*

## Die Anzeigepflicht bezieht sich auf:

- Unfälle im Betrieb (einschließlich Betriebswege, Reisen zu beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten), durch die Versicherte getötet oder so verletzt worden sind, dass sie für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.
- Berufskrankheiten, sofern dem Unternehmer hierfür im Einzelfall Anhaltspunkte vorliegen.

*Anzeigenverpflichtung für Ärzte bzw. Zahnärzte bei einem begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit (BK): Dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle ist der Verdacht unverzüglich anzuzeigen.*

## Meldung folgender Informationen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Auszug):

- Kontaktdaten der versicherten Person
- Unfallzeitpunkt und -ort
- Art der Verletzung
- ausführliche Schilderung des Unfallhergangs
- Zeugen des Arbeitsunfalls
- Arbeitszeit und -tätigkeit
- Kontaktdaten des Arztes im Rahmen der Erstbehandlung

*Den erforderlichen Inhalt einer Unfallanzeige sowie einer Anzeige über den Verdacht einer Berufskrankheit bestimmt die Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV).*

## Frist Einreichung Unfallanzeige:

- 3 Tage
- gerechnet ab Kenntnis von dem Unfall oder Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit
- Frist beginnt frühestens mit dem auf den Unfall folgenden Tag (am Ende liegende Samstage, Sonn- und Feiertage zählen mit)

## Kenntnisnahme jeder Unfall-/BK-Anzeige:

- Unterzeichnung vom Betriebs- oder Personalrat
- Angabe Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung bei Erstattung durch Datenübertragung
- Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt durch Unternehmer

## Download Formular einer Unfall- oder BK-Anzeige:

[www.ukt.de/unser-service/mediathek/formulare](http://www.ukt.de/unser-service/mediathek/formulare)



Direkt auf der Startseite unter [www.ukt.de](http://www.ukt.de) gelangen Sie zu diesem neuen Service.

Bescheide und Mitteilungen im Postfach digital empfangen

Daten hinterlegen und in verschiedene Formulare übernehmen



QR-Code scannen und direkt zum Serviceportal:  
[www.serviceportalunfallversicherung.dguv.de](http://www.serviceportalunfallversicherung.dguv.de)

## Ihr Ansprechpartner:

Lars Eggert · Stellv. Geschäftsführer  
Telefon 03621 777-200 · [l.eggert@ukt.de](mailto:l.eggert@ukt.de)

*infa aktuell*

## *Unfälle im Blickpunkt*



KLEINE URSACHE, GROSSE WIRKUNG: OFT FÜHREN KLEINIGKEITEN ZU UNFÄLLEN MIT BETRÄCHTLICHEN SCHÄDEN. VIELFACH SIND DABEI EINFACHE GEGENSTÄNDE ODER GERÄTE DES TÄGLICHEN GEBRAUCHS INVOLVIERT, ÜBER DEREN EINSATZ MAN SICH KEINE GROSSEN GEDANKEN MACHT. SICHERLICH IST ES NICHT ANGEBRACHT, ÜBERMÄSSIGE ANGST ZU SCHÜREN, DENNOCH KANN EINE GRUNDSENSIBILISIERUNG GEGENÜBER POTENZIELLEN GEFÄHRDUNGEN VIEL LEID UND KOSTEN ERSPAREN.

Zu den im SGB VII verankerten Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger zählen auch die Unfallermittlungen, die regelmäßig durch die Aufsichtspersonen der Unfallkasse Thüringen in den Betrieben vor Ort durchgeführt werden. Bei schweren Unfällen mit Personenschäden ermitteln zusätzlich u. a. der staatliche Arbeitsschutz und die Staatsanwaltschaft. Die Unfallgegenstände werden beschlagnahmt und die Prüfberichte eingesehen. Dies kann dazu führen, dass gegenüber den verantwortlichen Führungskräften und dem Unternehmer der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit erhoben wird. Bei Personenschäden kann dies in Einzelfällen zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Daher ist es besonders wichtig, sich bereits im Vorfeld systematisch Gedanken über mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz zu machen, geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und diese zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung). Wenn es dann doch zu einem Unfall kommt, gilt es, diesem auf den Grund zu gehen, um mit gezielten Maßnahmen die betriebliche Sicherheit zu erhöhen. Unterstützung bei der Unfallanalyse bieten Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine spezielle Checkliste zur Analyse von Unfallursachen.



### Beispiele aus der Praxis und was wir aus ihnen lernen können

Anhand zweier Unfälle, die unsere Aufsichtspersonen aufgearbeitet haben, zeigen wir exemplarisch, worauf bei der Unfallermittlung geachtet wird und welche Maßnahmen ggf. abgeleitet werden können.

#### BEISPIEL 1:

##### UNFALL MIT DER MOTORKETTENSÄGE

#### Was war geschehen?

Im August 2022 ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall beim Umgang mit einer Motorkettensäge. Ein technischer Mitarbeiter hatte die Aufgabe, eine dicht verwachsene Hecke zu schneiden. Dabei ist der Beschäftigte abgerutscht und hat die linke Hand getroffen. Die Folge waren eine zerfetzte Schnittwunde der Hand und mehrere Frakturen der Finger, die stationär behandelt werden mussten.

Die Arbeiten wurden mit einer konventionellen Motorsäge mit hinterem Handgriff durchgeführt. Aufgrund der Aststärken, die geschnitten wurden (ca. 0,5 cm bis 1 cm) kann man davon ausgehen, dass der Verunglückte die Kettensäge, entgegen der Herstellerangaben und Sicherheitsvorschriften, mit der rechten Hand hielt und mit der linken Hand versuchte, die Äste festzuhalten. Die Motorkettensäge wurde demnach verbotswidrig (mit einer Hand) und nicht bestimmungsgemäß (Heckenschnitt) eingesetzt.

Der § 15 ArbSchG (Pflichten der Beschäftigten) sagt hierzu:

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei gefährlichen Arbeiten, wie z. B. Arbeiten mit Motorsägen, muss nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet oder ärztliche Versorgung veranlasst werden können. Ein Kollege war in der Nähe mit einer anderen Tätigkeit beschäftigt und konnte so unmittelbar Erste Hilfe leisten und den Notruf absetzen. Im vorliegenden Fall wurde also die Tätigkeit nicht allein durchgeführt, da Alleinarbeit hier auch absolut tabu ist. Die bisherigen und noch immer laufenden Behandlungskosten werden von der Unfallkasse übernommen.

#### Lag eine aktuelle und zutreffende Gefährdungsbeurteilung vor und wurde das Gerät geprüft?

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist der Arbeitgeber verpflichtet, vor der Verwendung von Arbeitsmitteln (hier: der Kettensäge) die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen einzubeziehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist weiterhin zu prüfen, ob alternative Maschinen, z. B. Heckenscheren oder Einhand-Kettensägen, eingesetzt werden können. Im vorliegenden Fall wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht vollständig durchgeführt.

Die notwendige PSA, wie Schnittschutzhose und Gehörschutz, waren zwar vorhanden und wurden ordnungsgemäß verwendet, sie hatten aber keine schützende Wirkung für diese Art des Unfallgeschehens. Die Motorsäge wurde regelmäßig geprüft und gewartet, sie war in einem ordnungsgemäßen Zustand.



### Hatte der Mitarbeiter die notwendige Qualifikation für diese Tätigkeit und lag eine aktuelle Unterweisung vor?

Tätigkeiten, die mit der Motorsäge ausgeführt werden, sind mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden. Deshalb ist neben der persönlichen auch die fachliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für sicheres und gesundes Arbeiten. Der Verunglückte ist im Besitz eines Motorsägenscheins. Die erforderliche Fachkunde konnte somit nachgewiesen werden. Ein Ablaufdatum für diese Art des Nachweises ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer, die Arbeiten mit der Motorsäge ausführen, unterwiesen sein. Die Unterweisung hat vor Arbeitsaufnahme und regelmäßig wiederkehrend zu erfolgen. Hier wurde entsprechender Verbesserungsbedarf festgestellt. Die Dokumentation war insgesamt lückenhaft und speziell für diese Tätigkeit gab es keine aktuelle Unterweisung.

### Welche Maßnahmen wurden festgelegt?

Dem Unternehmer wurde auferlegt, die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und sich dabei fachkundig beraten zu lassen. Die Unterweisungen in Bezug auf das Arbeiten mit Motorkettensägen sind häufiger und praxisbezogener durchzuführen.

Die Führungskräfte haben die Beschäftigten in der Umsetzung von Betriebsanweisungen und Unterweisungsinhalten regelmäßig zu kontrollieren. Denn lediglich davon auszugehen, dass alle Vorschriften – ob gesetzlich oder betriebsintern – eingehalten werden, reicht nicht aus. Die regelmäßige Kontrolle ermöglicht die frühzeitige Erkennung und Prävention arbeitsrechtlicher Verstöße. Um dies zu erreichen, wurde weiterhin die Änderung der innerbetrieblichen Struktur der Zuständigkeiten angeregt.

Grundsätzlich gilt: Jede Führungskraft trägt in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung für:

- die Auswahl (die richtige Person auf den richtigen Platz setzen),
- die Organisation (sagen, wo es lang geht),
- die Kontrolle (sich davon überzeugen, ob ...)
- und die Meldung (an den nächsten Vorgesetzten, wenn eigene Möglichkeiten erschöpft sind)

Führungskräfte müssen darüber hinaus auf eine fundierte Erste-Hilfe-Ausbildung ihrer Beschäftigten achten. Mitarbeiter mit dieser Qualifizierung können Kollegen im Ernstfall das Leben retten. Daher ist die regelmäßige Aus- und Fortbildung in Erste-Hilfe auf eine höhere Anzahl von Kollegen/-innen auszuweiten.



Die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ fasst die wesentlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation im Umgang mit Motorsägen zusammen.

Neben den Lehrgängen nach der DGUV Information 214-059 hat auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für ihre Versicherten ein Schulungskonzept aufgelegt. Beide Ausbildungen sind zwischen der DGUV und der SVLFG abgestimmt und gegenseitig anerkannt. Die Ausbildung nach GUV-I 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (bis 05/2014 gültig) hat im Bereich der DGUV weiterhin Bestand. Auffrischungen erfolgen jedoch nach dem aktuellen Konzept gemäß DGUV Information 214-059.

Mit der DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“ hat das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine Schrift erstellt, die branchenbezogen über Gefährdungen informiert und konkrete Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit liefert. Sie ersetzt die DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“ sowie die DGUV Information 214-057 „Gärtnerische Arbeiten“.

### BEISPIEL 2:

#### MISGLÜCKTES CHEMIEEXPERIMENT

Im Rahmen eines Weihnachtsprojektes führten die Schüler einer Regelschule im Chemieunterricht Untersuchungen von Bodenproben durch. Dabei wurde ein entsprechendes Filtrat eingedampft. Hierfür wurden u. a. ein Bunsenbrenner, ein Erlenmeyerkolben und mehrere Reagenzgläser verwendet. Gegen Ende des Experiments hörte die verantwortliche Lehrerin eine Schülerin aufschreien und sah deren Haare in großem Ausmaß brennen.

Glücklicherweise kam es zu keinem Kontakt zu Chemikalien, dennoch erlitt die Schülerin Verbrennungsverletzungen im Gesicht, mit beginnender Blasenbildung an der Stirn. Wimpern und Augenbrauen waren angebrannt. Die Schülerin erlitt einen Schock. Weitere Personen im Raum waren nicht von den Flammen betroffen, wurden jedoch als Zeugen des Vorfalls emotional stark belastet.

### Erste-Hilfe-Maßnahmen

Der Körperbrand wurde durch die Lehrerin mit Wasser aus einer bereitstehenden Schüssel gelöscht. Ein vorhandener Feuerlöscher oder die Löschdecke kamen nicht zum Einsatz. Die Gasanlage wurde per Not-Aus-Taster abgeschaltet. Der Notarzt und die Eltern wurden über die im Chemiefachraum vorhandene Notfall-Meldeeinrichtung umgehend informiert. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes wurden die Wunden mit einem nassen Handtuch gekühlt. Hinzueilende Kollegen wirkten beruhigend auf die betroffene Schülerin und die übrigen Anwesenden ein.

Die verunfallte Schülerin wurde anschließend zur Notversorgung mit dem Hubschrauber in ein Spezialklinikum nach Leipzig geflogen. Die Verletzungen werden voraussichtlich gut ausheilen, ohne bleibende körperliche Schäden. In den folgenden Monaten entwickelten sich allerdings bei der Schülerin deutliche Angstreaktionen vor offenem Feuer, weswegen weitere therapeutische Anschlussmaßnahmen notwendig wurden.

### Waren Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen wirksam?

Sowohl der Schulträger für den äußeren Schulbereich als auch die Schulleitung für den inneren Schulbereich müssen im Rahmen ihrer Verantwortung Gefährdungsbeurteilungen durchführen, dokumentieren und auf Wirksamkeit prüfen.



Der Schulträger muss die baulichen und technischen Voraussetzungen für einen sicheren Chemieunterricht schaffen. Er ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Geräte und Arbeitsmittel sachkundig prüfen zu lassen. Die Ermittlungen vor Ort ergaben keine Beanstandungen.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Schülern. Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus der Verantwortung im Umgang mit gefährlichen Stoffen ergeben, auf den sog. Gefahrstoffbeauftragten bzw. einzelne Lehrkräfte schriftlich zu übertragen, die in diesem Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Hier sind insbesondere das praktische Arbeiten und die Vorbereitung und Durchführung von Experimenten relevant. Die Aufgabenübertragung entbindet jedoch, wie bereits in Fall 1 beschrieben, nicht von der Aufsichts- und Organisationsverantwortung der Unternehmensleitung.

Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen für das besagte Experiment bestanden aus dem Tragen einer Schutzbrille, den Hinweisen zum Schutz langer Haare beim Umgang mit offenem Feuer und zu evtl. herausspritzendem heißem Wasser. Die Bunsenbrenner wurden von der Lehrkraft entzündet. Als organisatorische Maßnahme wurde der Versuch in einer vergleichsweise kleinen Personengruppe durchgeführt.

### Hatte der Unfall durch weitere Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden können?

Eine Gefährdung liegt im Allgemeinen dann vor, wenn eine Person räumlich und zeitlich in Kontakt mit verletzungsbewirkenden Faktoren (mechanische oder thermische Gefährdungen, Gefahrstoffe etc.) kommen kann. Schülerinnen und Schüler müssen Informationen und Kenntnisse zum sicheren Verhalten im Chemieraum vermittelt bekommen. Dies gilt sowohl für die Nutzung der Einrichtung als auch für den unterrichtlichen Umgang mit Gefahrstoffen. Grundsätzlich hat mindestens halbjährlich eine Unterweisung zum Verhalten im Fachraum zu erfolgen. Grundlage hierfür können z. B. die Fachraumordnung oder entsprechende Betriebsanweisungen sein.

Grundsätzlich gilt, dass Lehrer die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule wahrnehmen, einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung (§ 29 Thüringer Schulordnung). Weiterhin sind insbesondere Chemielehrer für die Einhaltung der Betriebsanweisungen verantwortlich. So hat jeder Lehrer u. a. auch dafür zu sorgen, dass die Schüler die Schutzaus-

rüstung tragen, wenn es das Experiment erforderlich macht. Dazu gehört auch, dass lange Haare zusammengebunden werden müssen, auch weite Ärmel sind zu vermeiden.

Lehrer haben u. a. aufgrund ihrer Garantstellung die besondere Pflicht, sich regelmäßig fortzubilden (§ 34 ThürSchulG) und sich über die für sie maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis zu setzen (§ 2 Dienstordnung). Die verantwortliche Lehrkraft, die gleichzeitig die Gefahrstoffbeauftragte der Schule war, konnte keine aktuelle Gefährdungsbeurteilung im Sinne der Gefahrstoffverordnung und den geltenden Landesbestimmungen vorlegen. Die letzten qualifizierten Fortbildungen lagen bereits etwas zurück. Eine Sensibilisierung der verantwortlichen Lehrkraft zur wirksamen Durchsetzung und Überwachung der Fachraumordnung sowie der jeweiligen Sicherheitsvorschriften kann effektiv zu einem erhöhten Schutzniveau beitragen.

### Welche Maßnahmen wurden festgelegt?

Die Schulleitung wurde aufgefordert ihrer Unternehmerverantwortung deutlicher nachzukommen. Dazu zählt u. a., dass

- Gefährdungsbeurteilungen für jedes Experiment durchgeführt und dokumentiert werden,
- ein Verzeichnis aller Gefahrstoffe erstellt und gepflegt wird,
- erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden,
- Betriebsanweisungen und eine Fachraumordnung erstellt werden sowie
- Unterweisungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und ggf. sonstigen Beschäftigten erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, hier insbesondere die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Hilfsmitteln, ausreichend wirksam sind (Wirksamkeitskontrolle). Die Lehrkraft wurde angewiesen, erneut an einer Schulung zur Gefahrstoffbeauftragten teilzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des eigenen Unterrichts, einschließlich der Gefährdungsbeurteilung zu Versuchen und Experimenten, fachkundig durchgeführt werden können.

—  
Ihr Ansprechpartner:  
Fabian Saalbach  
stellv. Fachbereichsleiter Prävention  
Telefon 03621 777-133  
f.saalbach@ukt.de



Die Unfallkassen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bieten mit dem Internet-Portal „Sichere Schule“ eine wertvolle und übersichtliche Orientierung zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Chemieräumen sowie der sicheren Durchführung des Chemieunterrichtes.

Hilfreich für Schulleitungen und Lehrkräfte, aber auch für Architekten und die Sachkostenträger sind u. a. Hinweise und Arbeitshilfen zur Umsetzung der GHS-Verordnung in Schulen, eine übersichtliche Darstellung zur Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, eine Darstellung dienstrechtlich relevanter Vorgaben für die schulischen Akteure sowie Hinweise zur Gestaltung und Ausstattung der Chemieräume für alle Fachplaner.

### Linktipp:

[www.sichere-schule.de/chemie](http://www.sichere-schule.de/chemie)

.....

In Betrieben ereignen sich Unfälle und Beinaheunfälle. Deren Ursachen herauszufinden, ist besonders für die Unfallverhütung von Bedeutung. Doch die Ursachenforschung fällt Betrieben nicht immer leicht. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) hat eine Checkliste zur Ermittlung von Unfallursachen entwickelt. Diese soll die Sache erleichtern und beschleunigen. Schließlich lassen sich auf Grundlage ausgemachter Unfallursachen konkrete Maßnahmen ableiten und ebenso die Gefährdungsbeurteilung anpassen.

Die Checkliste betrachtet Schritt für Schritt eine Vielzahl an möglichen Einflussfaktoren, die ursächlich für einen Unfall gewesen sein könnten. Sie gliedert in Themenbereiche wie Technische Ausstattung, Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Organisation und Arbeitsabläufe sowie persönliche Faktoren. Betriebe können die Angaben direkt in das PDF-Dokument eintragen. Die Analyse ist danach ausführlich zusammengefasst. Auf Basis der Ursachenermittlung können Maßnahmen abgeleitet werden.

### Die BGN bietet das Dokument auf ihrer Internetseite zum kostenlosen Herunterladen an:

[www.bgn.de/presse/](http://www.bgn.de/presse/)  
17-mai-2022-bgn-sicherheitstipp-checkliste-unfallanalyse

17. NOVEMBER 2022

FASI-FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG IN DER VERWALTUNGS-BG IN ERFURT

# AUS UNFÄLLEN LERNEN

## ARBEITSUNFÄLLE UND DEREN RECHTLICHE KONSEQUENZEN

Wie in den früheren Herbstveranstaltungen wurden schwere und tödliche Unfälle verschiedener Branchen, deren Ursachen und Folgen einem breiten Fachpublikum vorgestellt, um daraus wertvolle Erkenntnisse für den Arbeitsschutz zu gewinnen. Erstmals ins Programm aufgenommen wurde eine Präsentation des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), die sich den rechtlichen Konsequenzen von Arbeitsunfällen vergangener Jahre für die im Unternehmen Verantwortlichen widmete.

### Rückschau

Es wurden einige länger zurückliegende Unfälle mit tödlichem Ausgang oder schwersten Verletzungen erneut aufgegriffen, um das Spektrum der Verstöße gegen den Arbeitsschutz und deren Ahndungen zu verdeutlichen. Oft liegen zwischen Unfallereignis und einem rechtskräftigen Urteil viele Monate oder sogar Jahre, weil die Staatsanwaltschaften wegen fahrlässiger Tötung bzw. schwerer Körperverletzung ermitteln und eindeutige Beweise finden müssen.

### Tödliche Unfälle:

- zwei Durchsturzunfälle durch Wellasbest-Dachplatten
- es kam in beiden Fällen zu strafrechtlichen Verurteilungen der Geschäftsführer wegen fahrlässiger Tötung
- Geldstrafen kleiner 90 Tagessätzen in der Höhe von 3.500 und 6.400 €

Eine rechtskräftige Verurteilung bedeutet, dass die verurteilte Person eine Vorstrafe hat, welche im Bundeszentralregister eingetragen wird. Geldstrafen bis einschließlich 90 Tagessätzen bleiben im polizeilichen Führungszeugnis unerwähnt, wenn keine weiteren Vorstrafen im Bundeszentralregister eingetragen sind. Sie werden jedoch bei weiteren Vergehen bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt.

### Drei Unfälle mit schweren und schwersten Verletzungen:

- ereigneten sich infolge von Manipulation der Bedieneinrichtung einer Presse, ungenügender Abstimmung und Absicherung im Rahmen einer Störungsbeseitigung sowie durch Manipulation der Steuerung einer Spritzgießmaschine
- drei Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingestellt, aufgrund von Geringfügigkeit, Eigenverschulden des Verletzten bzw. gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 10.000 €
- in einem Fall kam es allerdings auch noch zu einem Zivilrechtsprozess des Geschädigten gegen den Verursacher

Unfälle verursachen Leid – beim Opfer, dessen Familie, auch im Betrieb. Strafrechtliche Konsequenzen machen diese nicht ungeschehen. Eine konsequente Aufarbeitung und Ursachenanalyse dient aber dazu, das Risikobewusstsein zu schärfen und Verantwortliche wachzurütteln. Sicherheitswidriges Verhalten ist kein Bagatelldelikt und schädigt mitunter auch Unbeteiligte. Da solche einzelnen Urteile medial meist wenig Beachtung finden, war die Reichweite der Wirkung bisher nur begrenzt. Der Vortrag bei der Veranstaltung „Aus Unfällen lernen“ verfolgte deshalb auch das Ziel, mehr Augenmerk auf diesen Aspekt zu richten.

**GUTER ARBEITSSCHUTZ IST EIN ERFOLGSFAKTOR UND EIN WETTBEWERBSKRITERIUM – NICHT NUR, ABER VOR ALLEM IN ZEITEN DES FACHKRÄFTEMANGELS.** DIE THÜRINGER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDE ARBEITET DARAUF HIN, DASS ARBEITSSCHUTZ IM BETRIEB BEI DEN VERANTWORTLICHEN UND DEN BESCHÄFTIGTEN FEST IM BEWUSSTSEIN VERANKERT WIRD.

### THÜRINGER LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (TLV)

- staatliche Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz
- kontrolliert im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz
- wirkt beratend darauf hin, die Arbeitsbedingungen menschengerecht und sicher zu gestalten

Auch während der Corona-Pandemie waren die Aufsichtskräfte des TLV in den Betrieben unterwegs, um Unternehmer zu den Corona-Schutzmaßnahmen zu beraten und die Umsetzung von Hygienekonzepten zu kontrollieren.

### › Betriebs- und Baustellenbesichtigungen von 2.672 im Jahr 2019 auf 3.188 im Jahr 2021 gestiegen.

Anordnungen und Mängelanzeigen wirken darauf hin, dass geltende Arbeitsschutzbestimmungen konsequent eingehalten werden. Zeigen sich die Verantwortlichen nicht einsichtig bzw. sind die Verstöße gravierend, erheben die Kontrollbeauftragten des TLV auch Bußgelder:

- › **ca. 700 Bußgelder/Jahr** in den vergangenen Jahren
- › **Bußgelder zwischen 1.200 € und 4.000 €** bspw. bei fehlenden Absturzsicherungen auf Baustellen
- › **Bußgelder mit ca. 1.300 € bis 3.500 €** Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung
- › **Bußgelder mit ca. 2.500 € bis über 6.300 €** Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz

*Bußgelder von mehr als 200 € werden in das Gewerbezentralregister (GZR) eingetragen. Dies kann vielfältige Auswirkungen für das Unternehmen, aber auch für den Geschäftsführer haben, drückt sich darin doch in gewisser Weise auch sein Verantwortungsbewusstsein für seine Beschäftigten aus. So können eine Nichtberücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Verweigerung von Konzessionen und Genehmigungen durch das Gewerbeamt sowie die Verweigerung der Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren als Geschäftsführer die Folge sein.*

Ihre Ansprechpartnerin: Sylvi Raakow · Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung 6 · [Abteilung6@tlv.thueringen.de](mailto:Abteilung6@tlv.thueringen.de)

# FEHLER- KULTUR MIT BEINAHE- UNFÄLLEN RICHTIG UMGEHEN

Eine zuverlässige Arbeitsschutzorganisation und eine gelebte Sicherheits- und Gesundheitskultur im Unternehmen helfen dabei, Arbeitsabläufe sicherer und gesünder zu gestalten. Werden Fehler nicht verheimlicht, sondern als Lernchancen begriffen und genutzt, um einen Betrieb sicherer und gesünder zu machen, trägt eine solche offene Fehlerkultur darüber hinaus viel zur Wertschätzung und Akzeptanz bei.

Bei Regelabweichungen und Verstößen wird die Verantwortung häufig bei der einzelnen Person gesucht. Oft ist auch von „menschlichem Versagen“ die Rede. Eine solche Schuldzuschreibung trifft aber häufig nicht den Kern des Problems. Die richtigen Fragen nach der Verantwortung helfen indes dabei, die Hintergründe eines Regelverstößes besser zu verstehen und tragfähige Lösungen zu finden, kurz: eine positive Lerngeschichte zu entwerfen.

**„WER EINEN FEHLER MACHT  
UND IHN NICHT KORRIGIERT,  
MACHT EINEN ZWEITEN.“**

Es ist nicht entscheidend, ob wir einen Fehler machen. Viel bedeutsamer ist, was wir daraus lernen. So oder so ähnlich soll es bereits Konfuzius gesagt haben. Ähnlich ist es auch in der betrieblichen Praxis, richten Sie in Ihrer Fehlerkultur den Blick in erster Linie nach vorn. Motivieren Sie Ihre Mitarbeitenden zur Selbstreflexion. Mit dieser Form der Selbstwahrnehmung können Beschäftigte und Führungskräfte Fehler erkennen, Erkenntnisse gewinnen und vorbeugende Maßnahmen für die Zukunft entwickeln.

Durch einen gut etablierten Prozess der Fehlermeldung und -aufarbeitung sowie der nachfolgenden Entscheidungsfindung wird, auch im Ernstfall, schnelles Handeln ermöglicht.

## Wie sieht es in Ihrem Unternehmen aus?

- Ist den Beschäftigten klar, was nach Fehlern oder unerwünschten Ereignissen passiert? Gibt es einen klaren, nachvollziehbaren Prozess?
- Sprechen Sie mit Beteiligten wertschätzend und verständnisvoll über Fehler?
- Können Beschäftigte offen Auskunft darüber geben, wenn ein Fehler passiert ist?
- Werden kleine sowie große Fehler und Ereignisse gleichermaßen behandelt und aufgearbeitet?

Es geht in einer konstruktiven Fehlerkultur darum, aus kleinen Fehlern zu lernen, um schwerwiegende und gefährliche Fehler zu vermeiden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass für Beschäftigte berechenbar ist, was geschieht, wenn etwas schiefgegangen ist. Insbesondere der Umgang mit Konsequenzen muss für sie nachvollziehbar sein. Wenn Beschäftigte erleben, dass im Unternehmen mit Fehlern oder Ereignissen konstruktiv umgegangen wird, erhöht dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Alltag bereits über kleine Fehler und Abweichungen offener sprechen und diese nicht verschweigen. Denn wer möchte schon von einem Fehler oder kritischen Ereignis berichten, wenn er Sorge hat, dass er beschuldigt wird oder nicht genau weiß, was nach seiner Meldung geschieht?

## Aufarbeiten mit System

Gerade die Unternehmensführung hat die Aufgabe, zu überlegen, wie ein berechenbares und für die Beschäftigten nachvollziehbareres Vorgehen aussehen kann. Führung prägt die Fehlerkultur in zweierlei Hinsicht: durch ihr Verhalten im System und ihre Arbeit am System.

Aus schweren Ereignissen, Fehlern oder Unfällen kann man nicht mehr lernen als aus weniger schweren. Als Leitungsteam sollten Sie deshalb nicht nur Interesse an schweren Ereignissen zeigen. Handeln Sie präventiv: Fragen Sie Ihre Beschäftigten nach kleinen Abweichungen und Fehlern, kritischen Situationen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten. Nutzen Sie beispielsweise die Energie der Beinaheunfälle oder „Gerade noch einmal gut gegangen“-Ereignisse. Diskutieren Sie mit Ihren Beschäftigten, wie diese Ereignisse entstehen, welche Risiken damit verbunden sind und wie diese vermieden werden können. So erhöhen Sie die Achtsamkeit bei Ihren Beschäftigten für kleinere Fehler, bevor größere überhaupt entstehen, die oft mit viel Leid verbunden sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Führungskräfte die Rahmenbedingungen für ein lernbereites, offenes Arbeitsumfeld schaffen sollten.

Dazu gehört es, geeignete „Fehler-Lernräume“ zu gestalten und die dafür notwendigen Kompetenzen aufzubauen. Beispiele hierfür sind Ereignisanalysen, Lessons-learned-Sitzungen oder Feedbackrunden, z. B. in Dienstberatungen.

Eine Ereignisanalyse kann beispielsweise dazu dienen, ein unerwünschtes Ereignis besser zu verstehen, um möglichst viel daraus zu lernen. Sie besteht aus drei Phasen. In Phase 1 wird mithilfe erkundender Fragen möglichst viel Information über das Ereignis gesammelt. Phase 2 dient dem Aufstellen von Annahmen, was zu diesem Vorfall geführt haben könnte. In Phase 3 werden diese Annahmen bewertet und das folgende Vorgehen geplant.

## Konsequent im Fall der Fälle

Häufig stehen Regelverstöße in Zusammenhang mit fehlender oder ungeeigneter Ausstattung oder der mangelhaften Organisation von Arbeitsabläufen. Dann sollten diese, analog zu den Beinaheunfällen, gemeldet und Verbesserungen umgesetzt werden, bevor die Beschäftigte unsicher agieren und unnötige Risiken eingehen. Aber auch in einer gut funktionierenden Fehlerkultur müssen Fahrlässigkeit oder mutwillige Verstöße gegen Regeln Konsequenzen haben. Werden Betriebsanweisungen oder Vorgaben zur Benutzung von PSA oder ähnliche Inhalte aus Unterweisungen zum Teil mehrfach missachtet, darf das nicht ohne Konsequenzen bleiben. Für alle im Betrieb sollte jedoch klar sein, dass Konsequenzen eben nur in diesen Fällen drohen.



DGUV Information 206-046: „Fehlerkultur – Fünf Fragen nach Regelabweichungen“/DGUV Information 206-044: „Fehlerkultur – Mit Fehlern sicher und gesund umgehen“

# PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM BETRIEB – SICHERHEIT STEHT DIR

Um Verletzungen durch (Beinahe-)Unfälle zu vermeiden oder zu minimieren, kann eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wichtig sein. Zu dieser Ausrüstung gehören u. a. Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Auffanggurt, Rettungsweste, aber auch Hautschutzmittel.

Aktuelle Produkte haben auch längst den Freizeitbereich erreicht – das gilt für Schuhe wie auch für Handschuhe oder Helme (z. B. Ski- oder Radfahren). Modernes Marketing und mediale Präsenz einerseits sowie verbessertes Design und Materialien andererseits haben die Akzeptanz zunehmend erhöht. Die Auswahl an Farben, Größen und Funktionen ist groß. Die schnelle Verfügbarkeit und verträgliche Preise haben den Verbreitungsgrad in den letzten Jahren zusätzlich erhöht. Viele Artikel sind individuell anpassbar, verfügen über einen guten Tragekomfort und positive Eigenschaften mit Blick auf Witterungsschutz oder Reinigung.

## PSA

Leider ist das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung dennoch nicht überall selbstverständlich. In einigen unserer Mitgliedsbetriebe, wie auf Bau- und Betriebshöfen, im Straßenunterhaltungsdienst, aber auch in den Arbeitsbereichen der Hausmeister, mangelt es an der Verfügbarkeit und der konsequenten Nutzung. Das belegen auch unsere Untersuchungen der Arbeitsunfälle oder Besichtigungen vor Ort. Dabei sollte das Tragen der PSA eigentlich ein Grundbedürfnis zum Schutz der eigenen Person sein. Schließlich ist es das letzte Mittel, wenn alle anderen Schutzvorkehrungen versagen oder einfach nicht zur Anwendung kommen können, um sich vor Schädigungen zu schützen.

Die Bereitschaft der Beschäftigten, PSA zu tragen, ist dabei durchaus unterschiedlich. Eine große Rolle bei der Unfallverhütung spielt die Akzeptanz und die Bereitschaft zum Tragen der PSA. Dies ist abhängig von der Wahrnehmung und der Bewertung auftretender Gefahren durch die einzelnen Beschäftigten und Vorgesetzten.

## EINSATZ EINER PSA

Grundsätzlich ist PSA immer dann wichtig, wenn es keine technischen oder organisatorischen Möglichkeiten gibt, eine Gefährdung der Beschäftigten zu verhindern bzw. ausreichend zu minimieren. Die Entscheidung, ob eine PSA notwendig ist oder nicht, wann und in welchen Situationen diese dann zu verwenden ist, können Unternehmen nur anhand einer Gefährdungsbeurteilung treffen. Das Arbeitsschutzgesetz und die DGUV Vorschrift 1 geben vor, die Reihenfolge bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem sogenannten STOP-Prinzip (Substitution – Technik – Organisation – Person) einzuhalten.

Diese Hierarchie stellt den Schutz durch individuelle Schutzmaßnahmen ganz bewusst ans Ende der Maßnahmenkette. Erst wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt oder trotz aller Maßnahmen ein Restrisiko verbleibt, muss eine Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Arbeitgeber und Führungskräfte tragen Verantwortung für die Wartung, Pflege und Sicherstellung des hygienisch einwandfreien Zustandes der PSA. Die Versicherten wiederum sind dazu verpflichtet, die bereitgestellte PSA auch zu benutzen (§ 30 (2) DGUV Vorschrift 1).

## ARTEN VON PSA

Unter Berücksichtigung dieses STOP-Prinzips kann man sich gegen nahezu alles schützen: den Kopf gegen Anstoßen und herunterfallende Gegenstände; Gesicht und Augen vor mechanischen und chemischen Gefahren; die Atemwege, Hände, Füße, Körper und Beine gegen unterschiedlichste Verletzungen. Auch vor wetterbedingten Einflüssen und der allgemeinen Umgebungssituation oder gegen Absturz kann man sich absichern. „Persönlich“ bedeutet, dass die PSA auf den Benutzenden angepasst, also weder zu klein und zu eng noch zu groß und zu locker, ist. Sie muss unbedingt in für die zu erwartenden Gefahren ausgelegt sein. Wichtig ist auch, dass die PSA die Gefährdung effektiv reduziert, ohne selbst zu einer zu werden. Und natürlich muss sie den Anforderungen der jeweiligen Norm entsprechen.

## PSA-KATEGORIEN

Persönliche Schutzausrüstungen werden in der PSA-Verordnung in drei Kategorien eingeteilt: In **Kategorie I** gehören Ausrüstungen, bei denen der Benutzer die Wirksamkeit gegenüber geringen Risiken beurteilen und sie rechtzeitig und ohne Gefahr einsetzen kann. Die **Kategorie II** umfasst jede persönliche Schutzausrüstung, die weder in Kategorie I noch in Kategorie III fällt. Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie II sind beispielsweise Rettungswesten, Arbeitsschutzhelme, Schutzschuhe, Gesichtsschützer oder Warnkleidung. Gegen hohe Risiken schützt die persönliche Schutzausrüstung der **Kategorie III**. Diese Kategorie umfasst ausschließlich die Risiken, die zu sehr schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen können. Hierzu zählen z. B. Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gemischen, Stürze aus der Höhe (z. B. Auffanggurte), Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen, Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen (z. B. Schnittschutzhosen und -Jacken) oder schädlicher Lärm (z. B. Gehörschutz).

## BESCHAFFUNG UND AKZEPTANZ DER PSA

Um die Bereitschaft für das Tragen der PSA zu erhöhen, sind die Mitarbeiter an der Auswahl zu beteiligen bzw. „anzuhören“. In Betrieben mit Mitarbeitervertretung nimmt diese Aufgabe in der Regel der Personal- bzw. Betriebsrat über das Mitbestimmungsrecht wahr. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt eng in die Beschaffungsvorgänge einzubeziehen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Akzeptanz der Schutzausrüstung. Nur wenn die Beschäftigten den Sinn und Nutzen ihrer PSA verstehen, im Gebrauch unterwiesen werden, den Tragekomfort akzeptabel finden und auch in die Beschaffung eingebunden sind, wird die Ausrüstung zuverlässig verwendet.

Außerdem gilt, dass nur PSA zur Verfügung gestellt werden darf, die:

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht,
- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne eine eigene Gefahr mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,
- den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Träger genügen und
- dem Träger passt.

### SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH!

**Achtung:** Das Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung erschwert häufig die Arbeit, weil sie die taktile, visuelle und auditive Wahrnehmung einschränken kann. Auch kann es zu vermehrter Schweißbildung kommen und das zusätzliche Gewicht der Ausrüstung kann den Körper belasten. Deshalb gilt: so viel Schutz wie nötig, so wenig Belastung wie möglich!

### FAZIT

Die Beschaffung, Bereitstellung und der Gebrauch von PSA wird auch in Zukunft eine wichtige organisatorische Maßnahme im Arbeitsschutz sein, da nicht alle Gefahren durch betriebstechnische Maßnahmen beherrschbar sind. Eine Vielzahl von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, die neben dem persönlichen Leid der Betroffenen auch mit hohen Kosten für die Betriebe, die Unfallkasse und auch die Krankenversicherungen verbunden sind, können durch die richtige Auswahl und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der PSA verhindert werden. Mit der Vielzahl von innovativen und funktionellen Produkten am Markt ist die Auswahl riesig geworden. Es gibt keine Ausreden mehr, nicht auch ausreichende und geeignete PSA zu beschaffen, die dann konsequent und gerne von allen Beschäftigten genutzt wird.

#### DGUV-Schriften und Fachinformationen zu Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Die spezifischen Sachgebiete des Fachbereiches „PSA“ der DGUV haben neben den grundlegenden DGUV-Schriften (Regeln, Informationen und Grundsätze) auch zahlreiche Praxishilfen, Leitlinien und Fachinformationen erarbeitet und herausgegeben. Diese können auf der Internetseite [www.dguv.de/fb-psa/psa-regelwerke/index.jsp](http://www.dguv.de/fb-psa/psa-regelwerke/index.jsp) oder [publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/persoenele-schutzausruestungen/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/persoenele-schutzausruestungen/) kostenlos heruntergeladen werden.

Die Merkblätter zur PSA sind dabei gegliedert in die Abschnitte: Gefährdungsermittlungen (z. B. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen, persönliche Konstitution des Trägers); Bewertung und Auswahl (z. B. Materialien, Kennzeichnung, ergonomische Anforderungen); Benutzung (z. B. Tragedauer, bestimmungsgemäße Benutzung, Entsorgung); Betriebsanweisungen, Unterweisungen; ordnungsgemäßer Zustand (z. B. Prüfung, Reinigung, Aufbewahrung, Reparatur)



Ihr Ansprechpartner:  
Fabian Saalbach  
stellv. Fachbereichsleiter Prävention  
Telefon 03621 777-133  
[f.saalbach@ukt.de](mailto:f.saalbach@ukt.de)

# Meldehilfe für Beinaheunfälle

Oft werden Beinaheereignisse verharmlost und den Vorgesetzten nicht gemeldet („Es ist ja nichts passiert“). Zudem fällt es den meisten Beschäftigten schwer, auf sicherheitswidriges Verhalten bei sich selbst oder anderen hinzuweisen. Nur wenn Beinaheereignisse gemeldet werden, können die Gefahrenquellen erkannt und beseitigt werden.

Wichtig! Bei der Analyse von Beinaheunfällen steht die Frage im Mittelpunkt, wie zukünftig Unfälle und Beinaheunfälle verhindert werden können. Machen Sie es Ihren Beschäftigten leicht, darüber zu sprechen, indem Sie folgende Punkte beachten:

#### ❖ ohne Sanktionen melden

Beschäftigte, die Beinaheunfälle melden, müssen keine Sanktionen fürchten.

#### ❖ vertraulich melden

Die Identität der Berichtenden wird vertraulich behandelt (z. B. Beinaheunfälle immer anonymisiert vorstellen).

#### ❖ zeitnahe Rückmeldung und Umsetzung

Die Berichte werden zeitnah analysiert und die Empfehlungen werden zügig umgesetzt. Die Ergebnisse werden gegenüber den Berichtenden kommuniziert (z. B. in Dienstberatungen).

#### ❖ Fokus auf Systeme und Prozesse

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf Veränderungen von Systemen, Prozessen oder Produkten.

#### ❖ einfache Meldemöglichkeit

Es gibt ein einfaches Meldeverfahren, das für jede und jeden verständlich und zugänglich ist. Das gilt auch für Beschäftigtengruppen, die keinen direkten Online-Zugang besitzen.

Mit der Meldehilfe im WORD-Format erhalten Sie eine Vorlage, die Sie sofort nutzen und an Ihre Bedürfnisse und Ihre Struktur anpassen können.



KOSTENFREIER DOWNLOAD MELDEFORMULAR UND  
GGF. AN IHREN BETRIEB ANPASSEN (Z. B. FIRMENLOGO):  
[WWW.DGUV.DE/PUBLIKATIONEN](http://WWW.DGUV.DE/PUBLIKATIONEN)  
> WEBCODE: P206045



DGUV Information 206-045  
„Fehlerkultur. Nochmal Glück gehabt –  
mit Beinaheunfällen richtig umgehen“

Ihr Ansprechpartner:  
Fabian Saalbach  
stellv. Fachbereichsleiter Prävention  
Telefon 03621 777-133  
[f.saalbach@ukt.de](mailto:f.saalbach@ukt.de)



## NEUE UKT- PODCAST-FOLGEN ONLINE ABRUFBAR

FOLGE #7

„IM FALLE EINES FALLES“

FOLGE #8

„GUT VORBEREITET AUF DEN AUSNAHMEZUSTAND“

Der Podcast hat sich zu einem überaus erfolgreichen Medium entwickelt. Unser Angebot „Gut abgesichert mit der UKT“ spannt die gemeinsame Klammer um die Vielfalt der Branchenspezifika. In einem unterhaltsamen Format informieren wir Sie kurz und prägnant zu aktuellen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Vermeehrt erreichen uns Anfragen speziell in der Schüler-Unfallversicherung, wie man sich im Fall eines möglichen Krisenfalles verhalten sollte. Die neuen Podcast-Folgen haben das Ziel, Hilfestellungen von Seiten der UKT zu geben – mit dem Ziel den plötzlichen sowie unvorhersehbaren Anforderungen gerecht zu werden. Ein weiterer Aspekt ist es, die Angst vor diesen unvorhersehbaren Ereignissen zu nehmen. Eine gezielte Krisenprävention (Krisenteam, Kontaktdaten, Information, Notruf) und die Gefährdungsbeurteilung sind dabei wichtige Anker.

Besuchen Sie unsere Mediathek unter [www.ukt.de](http://www.ukt.de)

## TELEFONISCH-PSYCHOLOGISCHE BERATUNG FÜR UNFALLVERLETZTE

*NACH EINEM EXTREMERLEBNIS, Z. B. SCHWERER UNFALL ODER GEWALTERLEBNIS, BENÖTIGEN BETROFFENE SCHNELLE UNTERSTÜTZUNG. ZUR BEWÄLTIGUNG PSYCHISCHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH EINEM ARBEITS-UNFALL ÜBERNIMMT DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG DAHER REGELMÄSSIG DIE KOSTEN FÜR EINE PSYCHOTHERAPIE VOR ORT. DOCH VIELLEICHT IST NOCH NICHT KLAR, OB DAS FÜR DIE BETROFFENE PERSON INFRAGE KOMMT ODER EIN PRAXISTERMIN LÄSST SICH NICHT SCHNELL GENUG ORGANISIEREN. IN DIESEM FALL HÄLT DIE UNFALLKASSE THÜRINGEN EIN ANGEBOT FÜR SIE BEREIT: DIE TELEFONISCH-PSYCHOLOGISCHE BERATUNG.*

Bis zu fünf Telefontermine à 50 Minuten mit einer geschulten Psychotherapeutin können Sie in Anspruch nehmen. Somit lässt sich zeitnah und ortsunabhängig weiterer Unterstützungsbedarf klären. Unsere Versicherten erhalten in diesem Falle ein Informationsschreiben mit den entsprechenden Kontaktdaten und dem Ablauf. Dieses Angebot ist grundsätzlich nicht an eine Unfallanzeige gebunden. Somit können Sie sich als versicherte Person direkt an uns wenden.

Ihre Ansprechpartner:

Juliane Creutzburg · Telefon 03621 777-226

Sören Bezold · Telefon 03621 777-253

[krisenhilfe@ukt.de](mailto:krisenhilfe@ukt.de)

# Aktuelles aus der Rechtsprechung

---

*Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.*

Am 31.03.2022 erkannte das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 31. März 2022 – B 2 U 13/20) die Betriebsbesichtigung im Zuge eines Vorstellungsgespräches als Arbeitsunfall an.

#### **Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin bezog Arbeitslosengeld I und erhielt Termin- und Vermittlungsvorschläge der Bundesagentur für Arbeit. Eigeninitiativ bewarb sie sich um eine Stelle als IT-Administrator beim Unternehmen F. H. Mit ihm schloss sie am 18.04.2017 eine „Kennenlern-/Praktikumsvereinbarung“ und absolvierte an diesem Tag im Rahmen ihrer Bewerbung ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“. Es fanden u. a. Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und die Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei dieser Besichtigung stürzte die Klägerin und brach sich den rechten Oberarm.

Der zuständige Unfallträger, das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) lehnten Versicherungsschutz ab. Die Revisionen vor dem Bundessozialgericht hatte Erfolg.

#### **Entscheidungsgründe:**

Für die Beurteilung der Versicherteneigenschaft kommt es nicht auf den gesamten „Kennenlern-/Praktikumstag“ an, sondern auf die letzte unmittelbar vor dem Unfallereignis ganz konkret ausgeübte Verrichtung. Dass die Klägerin auch eigene Angelegenheiten – Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers – verfolgte, steht der Annahme einer versicherten Tätigkeit nicht entgegen. Nach der Satzungsregelung genügt für die Erfüllung des Versicherungstatbestandes die Teilnahme an einer Besichtigung, um Unternehmer umfassend von erhöhten Haftungsrisiken freizustellen, die durch Besichtigungen ihrer Unternehmen entstehen. Daher werden auch Bewerber bei Vorstellungsgesprächen erfasst, soweit sie das Unternehmen besichtigen.



Ihre Ansprechpartnerin:  
Jacqueline Voigt  
Sachbearbeiterin Widerspruch  
Telefon 0 36 21 777-160  
jacqueline.voigt@ukt.de

*„Erfolg hat, wer alles seiner Leidenschaft im Leben widmet.“*

---

## ERFOLGREICHES REHABILITATIONSMANAGEMENT

IM JAHR 2005 BESUCHTE FELIX BRÜCKNER IM RAHMEN EINER KLASSENFAHRT EINEN SKIKURS IN SÜDTIROL. BEI DIESEM SKIKURS STÜRZTE ER AUF DER PISTE SO SCHWER, DASS ER MIT DEM RETTUNGSHUBSCHRAUBER NACH BOZEN INS KLINIKUM GEFLOGEN WERDEN MUSSTE. DIAGNOSE: FRAKTUR BRUSTWIRBEL T5 UND T6 MIT QUERSCHNITSLÄHMUNG.

Die stationäre Behandlung wurde anschließend in Bayreuth für die Dauer von sechs Monaten fortgesetzt. Zwischenzeitlich veranlasste die Unfallkasse den Umbau des Elternwohnhauses und gewährte KFZ-Hilfe.

Durch den speziellen Einsatz von Hilfsmitteln in der Schule und durch individuellen Nachhilfeunterricht konnte er sein Abitur erfolgreich beenden. Anschließend absolvierte er eine Ausbildung zum Informatik-Assistenten, die an das technische Abitur anknüpfte. Später erfolgte eine Neuorientierung in Richtung Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum in Hamburg. Die Unfallkasse übernahm die Mietkosten sowie die technische Ausstattung für barrierefreies Arbeitsmaterial. Die Stadt Hamburg eröffnete ihm im Jahr 2014 das Tor zur Musikbranche. Darüber hinaus war er einer der Gründungsmitglieder der „Initiative Barrierefrei Feiern“. Heute berät er deutschlandweit Clubs und Organisationen zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion im analogen und digitalen Raum. Für diesen neuen beruflichen Weg, der eine vermehrte Reisetätigkeit erfordert, bezuschusste die Unfallkasse ihm einen Kleinbus, der als „Fliegendes Hotel“ auf die Bedürfnisse von Felix zugeschnitten ist.





## STECKBRIEF

### NAME:

FELIX BRÜCKNER

### BERUF:

- SÄNGER DER BAND FHEELS
- FREIBERUFLICHER MUSIKER UND SOZIALPÄDAGOGE
- BERATER UND AKTIVIST FÜR BARRIEREFREIHEIT

## ? 5 FRAGEN AN FELIX BRÜCKNER

*Sie haben eine interessante berufliche Entwicklung in Ihrem Lebenslauf. Können Sie uns bitte von Ihren wichtigsten Meilensteinen berichten?*

Es gab wirklich mehrere Meilensteine. Etwas Besonderes war für mich, dass ich nach der Rehabilitation an meine Schule in meine alte Klasse zurückkehren konnte. Der Weg war allerdings von viel Trauer und innerer Verzweiflung geprägt. Das Tal der Tränen konnte ich hinter mir lassen, da ich auf Menschen traf, die mich motivierten weiterzumachen, mir meine Lebensfreude zurückzuholen und mein Leben aktiv zu gestalten. So kam es zum Abnabelungsprozess vom behüteten Elternhaus in die Eigenständigkeit. Mit Beginn des Studiums war ich von nun an ein sogenannter Um-mich-selbst-Kümmerner. Unmittelbar nach dem Unfall hätte ich es nie für möglich gehalten, später einen Bachelor-Abschluss in der Tasche zu haben. Was mich persönlich in meiner Entwicklung sehr geprägt hat, waren ein sechsmonatiger Aufenthalt in Amerika und ein dreimonatiger Aufenthalt in Südamerika. Damit konnte ich mir beweisen, dass ich allein in der Welt zurechtkomme. Als ich nach Hamburg zurückgekehrt bin, habe ich mit dem Singen begonnen und spürte innerlich sehr stark, wie mich Musik und Gesang zufriedenstellen können.

*Sie werden als Frontmann im Rollstuhl bezeichnet. Wie entstand die Band FHEELS und wer weckte Ihr musikalisches Talent?*  
Frontmann bin ich nur deshalb, da ich mich nie entmutigen lassen habe. Die große Lust auf Musik gab mir den Motivationsschub, am Ball zu bleiben. Ich erinnere mich noch an die Aufnahmeprüfung in der Hamburger School of Music. Mit der Situation war ich damals total überfordert. Das phonetische Gutachten machte mir wenig Hoffnung, als Sänger überhaupt eine Chance zu erhalten. Also begann ich mit dem Musikstudium, indem ich mir sagte: Warum soll ich nicht der erste querschnittsgelähmte Sänger an dieser Schule sein? Ein Vorbereitungs-

hat es gebraucht, um im Jahr 2017 die Gesangsausbildung mit Erfolg abzuschließen. Parallel dazu schrieb ich Songs und die Band baute sich Stück für Stück aus meinen Mitkommilitonen zusammen. Nach der Ausbildung war die Musik täglich Bestandteil meines Alltages, proben, üben, schreiben in Endlosschleife. 2017 haben wir die erste Platte veröffentlicht und im Jahr 2022 unser Debütalbum „Lotus“. Die Leidenschaft für Musik trug ich schon immer in mir. In meinem Heimatdorf war ich zufällig im Proberaum der Musiker. In dem Moment eröffnete sich mir die Perspektive, ein Instrument zu spielen. Auf der Gitarre meiner Mutter habe ich mir autodidaktisch das Spielen selber beigebracht.

*Was bedeutet für Sie gelebte Inklusion?*  
Prinzipiell unterstellt man Menschen mit Behinderungen andere Interessen. Zum Beispiel, dass sie sich nur noch um ihr Krankheitsbild kümmern sollten. Es darf hier aber keine Unterschiede gegenüber Menschen ohne Einschränkungen geben. Warum soll ein Mensch mit Behinderungen keine Möglichkeit haben, eine Führungsposition in einem Unternehmen auszufüllen? Dafür müssen die Weichen bereits frühzeitig auf dem Bildungsweg gestellt werden. Besonders darf keine Kategorisierung der Kinder in Förderschulen und allgemeinbildende Schulen erfolgen. Vielmehr sollte der Bildungsweg inklusive Angebote vorhalten. In der heutigen Zeit fallen z. B. viele Arbeitsstellen weg, da die Gebäude oftmals nicht barrierefrei sind und Kosten für Umbauten gescheut werden. Zwingend muss hier ein Umdenken passieren. Aus diesem Grund sollten Menschen mit Behinderungen visuell in der Gesellschaft sichtbar werden. Denn wir sind sehr viele. Nur durch die gegenseitige direkte Interaktion kann die Gesellschaft verändert werden.

*Das Thema Barrierefreiheit ist in aller Munde und findet gesellschaftlich in immer mehr Bereichen Akzeptanz. Wie sieht es in der Realität aus?*

Es ist sehr viel verschriftlicht und per Gesetzen sowie Verordnungen geregelt. Die Praxis zeigt jedoch ein anderes Bild. Aus diesem Grund habe ich mir ein zweites berufliches Standbein aufgebaut und fungiere als Berater mit der Initiative „Barrierefrei Feiern“. Viele Clubs oder Veranstalter von Festivals buchen meine Beratungsleistung. Darauf bin ich sehr stolz, dass ich mich für andere einsetzen kann. Es zeigt deutlich, dass Menschen mit Behinderungen genauso ein Recht haben, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, um die gleiche Lebensqualität genießen zu können. Zum Glück kann ich mit meinem „Fliegenden Hotel“ durch Deutschland zu den Terminen reisen. Oft ist viel Equipment für die Vor-Ort-Termine erforderlich, z. B. eine Rampe, mobile Stühle, Handbike usw. In der größten Not kann ich im Kleinbus übernachten. Dabei ist meine Privatsphäre vollkommen gegeben, inklusive Standheizung und kleiner Campingküche. Denn es ist manchmal schwierig, barrierefreie Unterkünfte zu finden, vor allem wenn es schnell gehen oder ich spontan planen muss. Die Probleme beginnen schon bei der Türbreite und machen oft den Zutritt mit einem Rollstuhl unmöglich.

*Sie können stolz auf viele Ihrer Erfolge blicken. Was war persönlich der größte Moment für Sie?*

Zurückblickend war es die Rückkehr nach dem Klinikaufenthalt in mein gewohntes Umfeld. Ich fand einen barrierefreien Wohnraum vor, der für mich geschaffen worden war. Meine Familie hat mich vom ersten Moment an immer supportet und steht in allen Lebenslagen voll hinter mir. Sie haben nie NEIN zu meinen Ideen oder Vorhaben gesagt. Im Gegenteil, der familiäre Rückhalt und die Unterstützung der Unfallkasse Thüringen haben mir Perspektiven eröffnet, in denen ich meine Kreativität und mein Potenzial entfalten konnte.

*Das Interview führte Stephanie Robus.*

# „Trügerisch schön – Verkehrswege im ländlichen Raum“

## DVR/UK/BG-SCHWERPUNKTAKTION SENSIBILISIERT FÜR GEFAHREN AUF LANDSTRASSEN

Landstraßen sind schön, aber gefährlich. Auf keinen anderen Straßen verzeichnen wir so viele Getötete und Schwerverletzte. Die Schwerpunktaktion 2022/2023 des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK/BG) sensibilisiert deshalb unter dem Motto „Trügerisch schön – Verkehrswege im ländlichen Raum“ für die Gefahren außerhalb von Städten.

### Hohes Risiko auf Landstraßen

Durchschnittlich kommen etwa vier Menschen pro Tag auf Landstraßen ums Leben. Rund ein Viertel aller Unfälle mit Personenschaden ereignet sich auf Landstraßen, im Jahr 2020 verunglückten

dabei 1.592 Verkehrsteilnehmende tödlich. Landstraßen wirken oft idyllisch und freundlich. Die Schwerpunktaktion zeigt die trügerischen Gefahren auf Landstraßen auf.

Welche Gefahren lauern im ländlichen Raum? Da ist zum einen das Zusammentreffen verschiedener Fahrzeugtypen, vom Motorrad mit schmaler Silhouette und kräftiger Beschleunigung bis hin zum breiten und trägen Traktor mit Anhänger. Damit einher gehen starke Geschwindigkeitsunterschiede und nur selten bauliche Trennungen der Fahrbahnen. Zum anderen können Unebenheiten, Verschmutzungen oder widrige Witterungsbedingungen zu Problemen führen. Besonders riskant und gefährlich sind Überholmanöver. Im Jahr 2020 kam es dabei zu mehr als 7.500 Unfällen mit Personenschaden mit entgegenkommenden und 2.500 Unfällen mit Personenschaden mit in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeugen.



WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHWERPUNKTAKTION FINDEN SIE UNTER [WWW.SCHWERPUNKTAKTION.DE](http://WWW.SCHWERPUNKTAKTION.DE) MATERIALIEN FÜR VERSICHERTE UND BETRIEBE.

UM BESCHÄFTIGTE ÜBER DIE GEFAHREN IM LÄNDLICHEN RAUM ZU INFORMIEREN, STEHEN UNTERNEHMEN, KOMMUNEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN UNTER [WWW.SCHWERPUNKTAKTION.DE/MEDIEN](http://WWW.SCHWERPUNKTAKTION.DE/MEDIEN) FILME, SEMINARMATERIALIEN UND PRÄSENTATIONEN ZU VERFÜGBAR. DER SEMINARLEITFADEN WIRD IN EINER VERSION FÜR ONLINE- UND EINER VERSION FÜR PRÄSENZSEMINARE ANGEBOten. ZUSÄTZLICH KÖNNEN AKTIONSBROSCHÜREN, POSTER, FALTBLÄTTER SOWIE AUFSTELLER BESTELLT WERDEN.



# PERSONALIEN

## NEUE AUFSICHTSPERSONEN

Nach dem Ausscheiden von zwei Aufsichtspersonen in Vorbereitung und der Verabschiedung von Herrn Lehneking in den wohlverdienten Ruhestand freuen wir uns, dass Frau Babette Pinkwart ihre Prüfung zur Aufsichtsperson erfolgreich absolviert hat und seit 10.08.2022 ihre Tätigkeit mit dem Einsatzschwerpunkt im Bereich Abwasser und Justiz aufgenommen hat.

Zum 01.04.2022 hat Frau Denise Bodendorf ihre Ausbildung als Aufsichtsperson in Vorbereitung begonnen. Zuvor war sie als Leiterin der Bauverwaltung in einer Gemeinde tätig. Frau Bodendorf ist Diplom-Ingenieurin für Landeskultur und Umweltschutz.

Als weitere Aufsichtsperson in Vorbereitung konnten wir zum 01.01.2023 Herrn Mike Rödiger gewinnen. Herr Rödiger ist Diplom-Ingenieur Werkstofftechnik (FH) und hat seine Ausbildung zur Aufsichtsperson bereits bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung begonnen.

## NEUEINSTELLUNGEN UND WECHSEL INNERHALB DER UKT

Nachdem uns zum 30.06.2022 Frau Baumbach als Innenrevisorin verlassen hat, ist Herr Daniel Krahn in die Innenrevision gewechselt. Die dadurch freigewordene Stelle als Fachdienstleiter Personal wird nun von der bisherigen Lohnbuchhalterin Frau Stefanie Wille besetzt. Als neue Lohnbuchhalterin wurde zum 01.09.2022 Frau Jennifer Beck eingestellt. Frau Beck ist ausgebildete Kauffrau für Bürokommunikation und bereits seit mehreren Jahren als Sachbearbeiterin Lohn und Personal tätig.

Außerdem hat uns Frau Scheerschmidt vom Büro der Selbstverwaltung zum 30.06.2022 in den wohlverdienten Ruhestand verlassen. Ihre Nachfolgerin im Büro der Selbstverwaltung und gleichzeitig Assistentin der Geschäftsführerin ist seit 01.07.2022 Frau Anne Lips. Frau Lips ist vom Fachbereich Prävention in die Geschäftsführung gewechselt.

Als Nachfolgerin von Frau Lips konnten wir Frau Christin Thon gewinnen. Sie ist seit dem 01.05.2022 Sachbearbeiterin Service Prävention. Frau Thon ist ausgebildete Einzelhändlerkauffrau und Kauffrau für Gesundheitswesen.

## NEUE ABSOLVENTIN UND NEUER STUDIERENDER

Frau Julia Modry hat ihr Studium zur Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung erfolgreich absolviert. Sie wurde zum 01.09.2022 als Sachbearbeiterin im Fachdienst Berufskrankheiten übernommen.

Zum 01.09.2022 hat Herr Paul Drößler sein Studium zur Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung in der Unfallkasse aufgenommen. Herr Drößler hat im vergangenen Jahr erfolgreich sein Abitur abgelegt.

## MITTEILUNGEN UND NEUE SCHRIFTEN

Neue Plakate für allgemeinbildende Schulen erhalten Sie im Download-Portal der DGUV:

### DGUV INFORMATION 202-071

„Werkraum – Ordnung und Sicherheit“

**DGUV**  
Deutscher Gesetzlicher  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

## Werkraum

### Ordnung und Sicherheit

**Betreten der Räume/Arbeitsvoraussetzungen**

1. Werkräume und Maschinenräume **nur in Begleitung der Lehrkraft betreten.**
2. Geeignete, eng anliegende **Kleidung** tragen.
3. **Lange Haare zusammenbinden.**
4. **Fluchtwege** und Einrichtungen zur **Brandbekämpfung** kennen und **freihalten.**
5. Arbeiten an Maschinen grundsätzlich nur nach **Einweisung durch die Lehrkraft** durchführen.

**Bevor die Arbeit beginnt ...**

1. **Bewegungs- und Arbeitsfreiheit** am Arbeitsplatz bzw. an der Maschine herstellen.
2. **Ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge und Geräte** prüfen.
3. Beschädigte Werkzeuge, Mängel oder andere **Gefahren sofort** der Lehrkraft **melden.**
4. **Arbeitsanleitung lesen und befolgen** – bei Unklarheiten vor Aufnahme des Arbeitsganges **fragen.**
5. Material und Werkstücke zur Bearbeitung **sorgfältig einspannen.**
6. Bei gefährlichen Arbeiten **festgelegte Schutzausrüstung benutzen** (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz).

**Wenn die Arbeit beendet ist ...**

1. **Werkzeuge und Geräte reinigen.**
2. **Arbeitsplätze säubern** (größere Mengen Holzstaub mit geeigneten Staubsaugern aufnehmen, heruntergefallene Materialreste aufräumen).
3. Werkzeuge, Geräte und Material an festgelegten Orten **sachgerecht lagern.**
4. **Arbeitskleidung verstauen** und **Hände waschen.**
5. **Raum lüften.**

DGUV Information 202-071 „Werkraum – Ordnung und Sicherheit“, Ausgabe Januar 2023  
Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glotzkestr. 40, 10117 Berlin, www.dguv.de  
www.dguv.de/publikationen / Webcode: p202071

### DGUV INFORMATION 202-077

„Sicheres Schleifen“

### DGUV INFORMATION 202-078

„Holzstaub – Umgang und Vermeidung“

### DGUV INFORMATION 202-068

„Sicheres Bohren“

### DGUV INFORMATION 202-075

„Sicheres Sägen“

### DGUV INFORMATION 202-076

„Sicheres Löten“

### DGUV INFORMATION 202-082

„Sicheres Arbeiten mit Metall“



**DOWNLOAD UNTER:** [PUBLIKATIONEN.DGUV.DE/REGELWERK/PUBLIKATIONEN-NACH-FACHBEREICH/BILDUNGSEINRICHTUNGEN/ALLGEMEINBILDENDE-SCHULEN/](https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/bildungseinrichtungen/allgemeinbildende-schulen/)



## GESUNDER BETRIEB – STARKE REGION BETRIEBLICHE SUCHTPRÄVENTION

Das neue Online-Format der BGF-Koordinierungsstelle Thüringen für Gesundheitsfragen von Unternehmen und Betrieben.

Mit ihrer Fürsorgepflicht tragen Führungskräfte eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeitenden, auch und vor allem mit Blick auf Abhängigkeiten. Suchtmittel und Verhaltensweisen stellen ein hohes Sicherheitsproblem für die Einhaltung des Arbeitsschutzes dar und spielen oftmals eine Rolle bei Wegeunfällen. Obwohl es in vielen Unternehmen Beispiele von Mitarbeitenden mit Suchterkrankungen gibt, fällt der Umgang mit diesem Thema nicht leicht. Führungskräfte können dabei unterstützen, indem sie hinsehen und aktiv eingreifen. Kolleginnen und Kollegen sollen in der Kontaktaufnahme zu auffälligen Beschäftigten unterstützt werden.

Ziel der Veranstaltungen ist es, alle am Prozess Beteiligten eines Unternehmens für das Thema zu sensibilisieren, dadurch die Prävention zu fördern und den Umgang mit gefährdeten oder betroffenen Mitarbeitenden zu unterstützen.

### Anmeldung

[www.bgf-koordinierungsstelle.de/veranstaltungsreihe-gesunder-betrieb-starke-region/](http://www.bgf-koordinierungsstelle.de/veranstaltungsreihe-gesunder-betrieb-starke-region/)

### Dauer

zwischen 60 und 90 Minuten

### Termine

- Donnerstag, 25. Mai 2023, 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr „Pandemie: Psyche“
- Donnerstag, 29. Juni 2023, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr „Pandemie: Psyche“
- Donnerstag, 27. Juli 2023, 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr „Gesundheit in der Pflege“
- Donnerstag, 31. August 2023, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr „Gesundheit in der Pflege“
- Donnerstag, 28. September 2023, 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr „Gesunde Führung“
- Donnerstag, 26. Oktober 2023, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr „Gesunde Führung“
- Donnerstag, 30. November 2023, 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr „Endlich weiß ich, wer mir hilft!“
- Donnerstag, 7. Dezember 2023, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr „Endlich weiß ich, wer mir hilft!“

## IMPRESSUM

**Erscheinungsweise:** halbjährlich (Nr. 1/2023, 30. Jahrgang) **Herausgeber:** Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha · Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111 · [tad@ukt.de](mailto:tad@ukt.de) · [www.ukt.de](http://www.ukt.de) **Verantwortlich für den Inhalt:** Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin **Redaktion:** Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Jaqueline Voigt **Bildnachweis:** iStock: Seite 1, 2, 3, 6, 7 und 15 · UKT: Seite 3, 4, 5, 11, 13, 16, 17, 18 und 19 · Behance: Seite 11 · Mockupworld: Seite 13 · GraphicBurger: Seite 18 · Pixeden: Seite 2 und 14 **Layout und Satz:** Viertakt Werbeagentur GmbH · **Produktion/Auflage:** Druckhaus Gera/4.000 Exemplare **Hinweis:** Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

## KONTAKT

### UNFALLKASSE THÜRINGEN

Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha  
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111  
[tad@ukt.de](mailto:tad@ukt.de) · [www.ukt.de](http://www.ukt.de)



ALLE AUSGABEN  
FINDEN SIE UNTER:  
[WWW.UKT.DE/  
UNSER-SERVICE/  
MEDIATHEK/  
PUBLIKATIONEN](http://WWW.UKT.DE/UNSER-SERVICE/MEDIATHEK/PUBLIKATIONEN)

